

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 29

Artikel: Statuten für die Alters-, Wittwen- und Waisenkasse der Glarner Lehrerschaft
Autor: Tschudi, J. H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286390>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zusammen 5 Kinder, 4 in die Ecken und 1 in die Mitte; 2 in die vordern, 2 in die hintern Ecken, 1 in die Mitte zc.

(Fortsetzung folgt.)

Statuten für die Alters-, Wittwen- und Waisenkasse der Glarner Lehrerschaft.

(Schluß.)

III. Nutznießung.

Art. 11. Die jährlich verfügbare Unterstützungssumme für alte und invalide Lehrer sowie für Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder wird gebildet:

- a. aus den Zinsen der Kapitalien der Anstalt;
- b. aus drei Viertheilen der Jahresbeiträge;
- c. aus der Hälfte des allfälligen Beitrages vom h. Kantonschulrath.

Alle übrigen Einnahmen, weß Titels sie auch sein mögen, werden zum Kapital geschlagen.

Art. 12. Die Zugberechtigten zerfallen in einfache und doppelte Züger, und zwar so, daß

- a. ein Lehrer, der im laufenden Rechnungsjahr sein fünfundsünfzigstes Altersjahr zurückgelegt und in dem Zeitpunkte, wo die Dividende festgesetzt wird, keiner Schule mehr vorsteht, einen doppelten;
- b. ein Lehrer, der alsdann noch im aktiven Schuldienste steht, einen einfachen;
- c. ein Lehrer, der vor dem fünfundsünfzigsten Altersjahr ohne ein nöthigendes geistiges oder leibliches Gebrechen vom Lehrerstande zurückgetreten und einen andern Beruf ergriffen, jedoch dem Kanton zwölf Dienstjahre geleistet hat (Art. 4, litt. d), im zugberechtigten Alter einen einfachen;
- d. ein Lehrer, der durch diesen oder jenen unverschuldeten Umstand körperlich oder geistig durchaus unfähig ist, dem Lehrerberufe weiter vorzustehen, einen doppelten;
- e. eine wirkliche, nicht schon vorher bürgerlich geschiedene Wittwe mit einem oder mehr Kindern, einen doppelten;
- f. eine solche Wittwe mit keinen Kindern einen einfachen;
- g. eine einzelne hinterlassene vater- und mutterlose Waise einen einfachen;

- h. mehrere hinterlassene vater- und mutterlose Waisen zusammen einen doppelten Zug — erhalten;
- i. Wittwen- und Waisen der Lehrer sub c erhalten nur dann die Quote derjenigen sub e, f, g und h, wenn der Gatte und Vater von dem Zeitpunkte an, wo er den Lehrstand verlassen, einen doppelten Jahresbeitrag geleistet hat; sonst nur die Hälfte der Quote. Vom doppelten Beitrag sind die Gründer der Anstalt ausgenommen; ihre allfälligen Wittwen und Waisen werden hinsichtlich der Dividende denjenigen sub e, f, g und h gleichgehalten.

Art. 13. Wittwen, die sich verheirathen, verlieren mit ihren Kindern allen Anspruch auf weitere Unterstützung. Das Jahr der Verheirathung gilt jedoch noch als zugberechtigt.

Art. 14. Waisen werden so lange in Betracht gezogen, als sie das sechszehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Das betreffende Jahr gilt jedoch noch als zugberechtigt.

Art. 15. In zweifelhaften Fällen, welcher Kategorie ein Züger angehöre, entscheidet die Verwaltungskommission, wobei jedoch der Rekurs an die Hauptversammlung zulässig ist. Dem Spruch derselben hat sich der Rekurrent endgültig zu fügen.

Art. 16. Das Maximum eines einfachen Zuges ist auf 100 Fr. festgesetzt.

Art. 17. Die Dividende wird je am 31. Dezember eines Jahres festgestellt und im Laufe des folgenden Monats ausbezahlt.

Art. 18. Eine außerordentliche Unterstützung tritt ein, wenn ein Mitglied der Gesellschaft stirbt; sogleich erhält die Hinterlassenschaft einen Sterbefall-Beitrag von 50 Fr.

Art. 19. Die Zugrechtsantheile können nie zu Gunsten von Gläubigern mit Beschlagnahme belegt werden.

IV. Versammlung der Gesellschaft.

Art. 20. Die Mitglieder der Gesellschaft versammeln sich in der Regel jährlich einmal — und zwar im Frühling — in Glarus zur Behandlung folgender Geschäfte:

- a. Wahl der Verwaltungskommission für je drei Jahre mit Wiederwählbarkeit;
- b. Wahl zweier Rechnungsrevisoren ebenfalls für drei Jahre;
- c. Prüfung und Genehmigung der vom Verwalter zu leistenden Bürgschaft;

- d. Anhörung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. allfällige Statutenrevision;
- f. Berathungen überhaupt, zu welchen die Verwaltungskommission oder einzelne Mitglieder veranlassen.

V. Verwaltung.

Art. 21. Die Mitglieder der Gesellschaft wählen an der Hauptversammlung als Verwaltungskommission einen Präsidenten, Aktuar, Verwalter und zwei Beisitzer, zu welchem der Tit. Kantonschulrath noch zwei fernere Beisitzer bezeichnet, welche auch in der Hauptversammlung Sitz und Stimme haben.

Art. 22. Die Verwaltungskommission ist geschäftsleitende, vorberathende und vollziehende Behörde. Sie sorgt für möglichst sichere Anlage der Gelder, genaue Rechnungsführung, sorgfältige Aufbewahrung der Werthschriften, richtige Protokollirung der Beschlüsse, statutengemäße Vertheilung der jährlichen Dividende und sorgt überhaupt für die Interessen der Gesellschaft. Ihre Berichterstattungen sind unentgeltlich. Baarauslagen werden ihr vergütet.

Art. 23. Der Verwalter hat für getreue Besorgung der Gelder unbedingte Bürg- und Zahlerschaft zu leisten.

VI. Schlußbestimmung.

Art. 24. Das Vermögen der Anstalt darf nie und unter keinen Umständen vermindert, der Zweck der Anstalt nur mit Beistimmung aller Antheilhaber verändert, die Mehrung oder Minderung der Genußquote nur mit zwei Dritttheilen sämmtlicher im Kanton wohnender Mitglieder beschlossen, im Uebrigen aber Revision der Statuten vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der sämmtlichen Mitglieder damit einverstanden ist. Abänderungen bedürfen jedoch immer der Genehmigung des Tit. Kantonschulrathes, dem auch alljährlich Bericht über Gang und Stand der Anstalt einzureichen ist.

Art. 25. Die Statuten treten in Kraft, sobald die Ratifikation des Tit. Kantonschulrathes und der Tit. Standeskommission erfolgt ist.

Also festgestellt von der Hauptversammlung der Glarner Lehrer-, Alters-, Wittwen- und Waisenklasse am 14. November 1858.

Namens derselben:

Der Präsident,

J. H. Schudi, Pfarrer.

